

Reglement zur Förderung von Jungmusikantinnen und Jungmusikanten

- Art. 1 Zweck**
Die Förderung der Ausbildung von Jungmusikantinnen und Jungmusikanten dient der Nachwuchsförderung des Musikvereins Neftenbach. Der MVN bietet deshalb Jugendlichen Unterstützung bei der musikalischen Ausbildung auf den in der Harmoniebesetzung üblichen Instrumenten an.
- Art. 2 Allgemeine Bestimmungen**
Die Jugendlichen treten dem Musikverein Neftenbach als Jungmusikanten¹ bei. Der Musikverein unterstützt deren Ausbildung an einer anerkannten Musikschule der Region oder durch Musiklehrpersonen mit gleichwertigen Fähigkeiten durch einen finanziellen Beitrag an die Unterrichtskosten. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihren Fähigkeiten entsprechend projektweise bei Anlässen des Vereins mitzuwirken. Der MVN kann durch Beschluss der Generalversammlung dieses Projekt jährlich beenden.
- Art. 3 Voraussetzungen**
- Mindestens 1 Jahr Musikunterricht auf einem der in Frage kommenden Instrumente.
 - Anmeldung durch Erziehungsberechtigte. Der Mitgliederbeitrag für Jungmusikanten beträgt 50% des Aktivmitglieder-Beitrags und wird jeweils nach der GV im März in Rechnung gestellt.
 - Einreichen einer Quittungskopie (semesterweise).
 - Freie Plätze. Kontingent wird jährlich durch den Vorstand bestimmt.
 - Der Jungmusikant hat das Ziel, einmal dem MVN als Aktivmitglied beizutreten.
- Art. 4 Leistungen des Musikvereins Neftenbach**
- Der MVN beteiligt sich mit CHF 250.00 pro Semester an den Unterrichtskosten. Der Beitrag wird nach Eingang der Quittungskopie ausbezahlt.
 - Die Gewährung dieser Ausbildungsbeiträge ist begrenzt auf die Dauer von 5 Jahren bzw. endet im Kalenderjahr des 18. Geburtstages.
 - Die Kosten für eine allfällige Teilnahme am Jugendmusiklager des Zürcherischen Blasmusikverbandes (ZBV) werden vollumfänglich vom MVN übernommen, sofern der Jungmusikant aktiv im Verein mitspielt (→ Art. 6).
- Art. 5 Teilnahme und Mitwirkung bei Anlässen des MVN**
- Der Jungmusikant wird zu allen Vereinsanlässen wie Chlausabend, Vereinsreisen etc. eingeladen.
 - Der Jungmusikant hat wie die Aktivmitglieder Anspruch auf einen Gutschein für vergünstigten Eintritt an der Abendunterhaltung.
 - Der Jungmusikant kann, sofern sein Spielniveau ausreichend ist und er die entsprechenden Proben zuverlässig besucht, projektweise bei musikalischen Anlässen mitwirken.

¹ die weibliche Form ist immer mitgemeint

- Art. 6 Voraussetzungen für Teilnahme als "mitspielender Jungmusikant"
- Motivation, beim MVN mitzuspielen.
 - Entsprechendes musikalisches Niveau.
 - Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - Bereitschaft, regelmässig an den Proben teilzunehmen und entsprechend zu üben.
In Absprache mit den Erziehungsberechtigten kann vereinbart werden, dass die Proben ab 21h vorzeitig verlassen werden können.
 - Zuverlässiges und frühzeitiges Abmelden bei der Dirigentin bei Verhinderung an Proben und Anlässen.
- Art. 7 Aufnahme als Aktivmitglied
Nach einer Probezeit als "mitspielender Jungmusikant" kann ein Jungmusikant an der GV als Aktivmitglied aufgenommen werden. Damit erwirbt er alle Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft. Nicht davon betroffen sind die weiterhin gewährten Ausbildungsbeiträge gem. Art. 4.
- Art. 8 Vorzeitige Beendigung der Ausbildungsförderung
Wird die musikalische Ausbildung durch den Jungmusikanten abgebrochen oder wechselt er auf ein Instrument, das in Harmoniebesetzung nicht benötigt wird, so wird auch die finanzielle Unterstützung mit sofortiger Wirkung beendet.
Liegt mangelndes Interesse vor oder bestehen andere berechtigte Gründe, so kann der Musikverein seine finanzielle Unterstützung jeweils per Ende Semester aufkündigen.

Dieses Reglement wurde vom Musikverein Neftenbach an der Generalversammlung vom 22.03.2019 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Regelungen.

Neftenbach,

Musikverein Neftenbach



Alex Epprecht, Präsident